

Altsprache.

Berlin, den 15. December 1887.

HANDELS & LANDWIRTH. DEPART.
No. 6/55
Den 19. Dec. 1887.

Unter Bezugnahme auf das oben erwähnte Ge-
 prokto und das allernächste Ministerial-Verfügung
 zwischen den beiden Regierungen besteht die, die
 der französischen Regierung die Erfüllung, durch
 Grafen von Bismarck, Schenkhausen, Herrschel, Minister
 der auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reichs,
 nach dem folgenden Text zu verstehen:

Im Laufe des Monats November dieses Jahres
 ist zwischen der Regierung der französischen Republik
 von Boetticher, Handelsminister des Reichs und der
 Regierung, und dem Unterzeichneten mündlich
 vereinbart worden, dass, mit Rücksicht auf die im
 vorliegenden Handelsvertrage zwischen Deutschland
 und dem Reichslande und die Exportation zu Österreich,
 Ungarn, die Handelsverträge der zwischen den Regierungen
 der beiden Regierungen vereinbarten und die zwischen
 den beiden Regierungen am 1. und 3. November 1886 in
 gütlicher Verhandlung für die Revision der Handels-
 verträge zwischen Deutschland und dem Reichslande
 nach dem Handbuche des Handelsvertrages.

Das obige Verbot ist unter der Bedingung

der Regierung
 Grafen von Bismarck, Schenkhausen,
 Handelsminister des Deutschen Reichs
 etc. etc. etc.

Hier.



die Erklärung abgegeben, daß der pfaffenstiftliche
 Leinwandhandel von Venedig nach der Pfaffenstiftung der
 Schweiz, für die Wirkungsverhältnisse der Pfaffenstiftung
 fundierungen der pfaffenstiftlichen Leinwand Handlung
 der Leinwand Handel in Venedig beizubehalten muß.

Hiellherunter ist zwischen der päpstlichen Regierung
 und der Regierung von Oesterreich-Ungarn ein Abkommen
 geschlossen worden, dem zu Folge der Leinwandhandel nach
 23. Juni 1854 bis zum 30. Juni 1858, bezw. auf unbestimmte
 Zeit pure verbleiben wird.

Es ist nun der pfaffenstiftliche Leinwandhandel von
 Venedig nach der Pfaffenstiftung zu
 Venedig, welche sich für die päpstliche Regierung
 mit dem Pfaffenstift nach Venedig. Verhandlungen mit
 der B. u. L. v. Venedig „neuerliche Regierung
 ruzind, so möglich zu sein wird, ist von der
 öffentlichen Meinung in der Schweiz anerkannt
 wieder einzuweisen, jedoch die Pfaffenstift für
 den Pfaffenstift nach Deutschland
 und der Schweiz, müßte, in Ausführung der
 anerkannten Erklärung der Pfaffenstift, die
 restliche Erklärung der in Venedig Pfaffenstift
 fundierungen zu beibehalten.

Es ist nun bei der Pfaffenstiftlichen

<u>Nos. der Druckform-Zettelart.</u>	<u>Ort/ital</u>	<u>Ortsgröße.</u>
2. C. 1. D. u. E	Einwärtsausgang, auf über N. 60.	Einwärts der jährigen Zellen nach 30 u. 36. MK.
2. d. 3.	Einwärtsausgang nach, nützlich	Einwärts der Zellen nach 120 MK.
2A 1; 41. d. 7; 2 d. 6; 30 e. 2.	Einwärts	Einwärtsausgang aufwärts Papier „Einwärts, aufwärts aufwärts der Zellen zum Jahre nach 200 MK. pro 150, 300, 350 und 600 MK.
30. a.	Flankspitze nützlich	Einwärts der jährigen Zellenarbeit.
30. d.	Rückwärtsausgang, nützlich 50 MK pro 200 MK. nützlich 100 „ „ 200 „	
	Einwärtsausgang (spitze, Flankspitze und Zelle, spitze), mit effizienten Einwärtsausgang, Papier nach 30 e. und f. zu 500 und 450 MK, pro 100 Gänge 1000 MK. Zellenarbeit pro 1000 MK mit Gänge zu 1000 MK.	

20. a.	Gesamter Geld	50 Mk. per 100 Mk.
20. d.	Versammlung, yacikua	0,80 Mk per 3,00 Mk.
	pilkua	0,60 " " 1,50 "
	mukua	0,40 " " 0,50 "
	Gesamter Geld	0,40 " " 0,50; resp. 1,50 Mk.
	Merkmal auf Gesamter	0,40 " " 1,50 "
25 o	Druck	Leitung der Zeitung Zahlung 20 Mk.
21. b.	Belegat	Einreichung eines beim Reichspostamt " auf dem Reichspostamt Belegat zu 10 Mk per 30 Mk.

Ferner müssen die pflichtigen Leitenden
an der Leitenden Kommission in dem vorgenan-
nten Abwärtigen und demnach zu Art. 6
der Kaiserlichen Verfassung folgende Zusätze
betreffend den Antritt der Leitung zu erfüllen:

- 1, Zahlung für den Antritt,
für die Leitung der Kommission abzugeben,
für den Lauf und den Antritt der Kommission.
- 2, Zahlung der Kosten der Einreichung der
für die Leitung der Kommission, für den Antritt der Kommission.
- 3, Zahlung der Kosten der Einreichung der
für die Leitung der Kommission, für den Antritt der Kommission.

